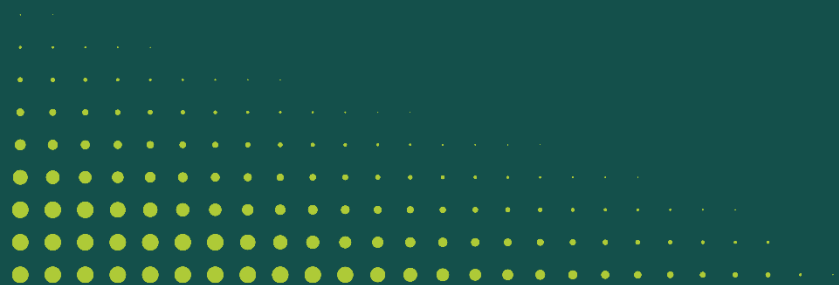


Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 1 und Richtlinie Weltoffenes Sachsen

Förderverfahren

Anna Magdalena Wöhl

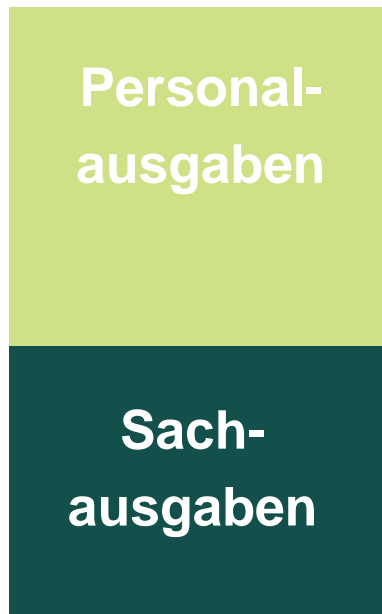
Dresden, 13. Juli 2021



Inhalt

1. Fördermodell ab 2021
2. Erläuterungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben
3. Abrechnungsverfahren

Zuwendungsfähige Ausgaben



→ **Einzelausgaben**

→ **Restkostenpauschale**

- **projektindividuelle** Pauschale zur Förderung der Sachausgaben
- als **unveränderbarer** Prozentsatz an den Personalausgaben

bis ca. 40 %

Zuwendungsfähige Ausgaben

⇒ Personalausgaben

- **Eigenpersonal** – Personalausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung des Projektes
 - ⇒ Arbeitnehmer-Brutto
 - ⇒ SV-Anteile des Arbeitgebers
 - ⇒ gesetzliche und tarifliche Ausgaben des Arbeitgebers
 - ⇒ maximal in Höhe **Entgeltgruppe 9** nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD)

- **Fremdpersonal** – Personal, welches nicht in den Dienstbetrieb des Zuwendungsempfängers eingebunden ist
 - ⇒ z. B. Ausgaben für Projektmitarbeiter Dritter, Vortragende, Moderatoren, Dolmetscher
 - ⇒ i. d. R. Abschluss eines Honorarvertrages

Zuwendungsfähige Ausgaben

⇒ Projektbezogene Sachausgaben

- Prinzip der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** ist zu beachten
- Einholung von **drei Vergleichsangeboten**
 - ⇒ ab Zuwendung 100.000 EUR und Auftrag > 5.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Beispiele für zuwendungsfähige Projektausgaben
 - ⇒ Ausgaben für Dienstreisen der Projektmitarbeiter, Miete für Büroräume, Druckerzeugnisse, Büromaterial, Miete für Veranstaltungsräume und Technik, Workshop-Materialien, Öffentlichkeitsarbeit
- Beispiele für nicht zuwendungsfähige Ausgaben
 - ⇒ Ausgaben für Weiterbildungen ohne Projektbezug (z. B. Konfliktlösung), allgemeine Versicherungen, Rundfunkbeiträge (GEZ), Parkplatzmiete, allgemeine Kontoführungsgebühren, Investitionen, Strafgebühren

Zuwendungsfähige Ausgaben

⇒ Verschiebungen zwischen den Ausgabenpositionen

- Abweichungen von den Ausgabenansätzen sind innerhalb der Personalausgaben und innerhalb der gewährten Pauschale zulässig – sofern sie für die Erreichung des Zweckzwecks notwendig sind
 - ⇒ Zustimmung der SAB ist nicht erforderlich

⇒ Mitteilungspflichten

- Anzeigepflichtig sind weiterhin wesentliche Projektänderungen
 - ⇒ z. B. Änderungen hinsichtlich des Zweckzwecks, Wegfall von Projektmaßnahmen, Nichterreicherung einzelner Projektziele

Abrechnungsverfahren

⇒ Abrechnungsunterlagen

- Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises
 - ⇒ i. d. R. innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Projektes

- Erforderliche Abrechnungsunterlagen
 - ⇒ Verwendungsnachweis inkl. zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht
 - ⇒ Belegliste (Vordruck 62584)
 - ⇒ Tätigkeitsnachweise (Vordruck 60607)
 - ☑ Vorlage nur auf Anforderung der SAB → *abweichend zur Regelung im Vordruck*

Abrechnungsverfahren

- **Belegliste** (Vordruck 62584 – NEU!)

- ⇒ Abrechnung von Personalausgaben

- ☑ als Einzelausgaben = Einzelpositionen in der Belegliste

- ☑ Vorlage von Einzelbelegen nur auf Anforderung der SAB

- ⇒ Abrechnung der Restkostenpauschale

- ☑ in einer Position als Gesamtbetrag

- ☑ berechnet auf Grundlage des %-Satzes im Zuwendungsbescheid und der tatsächlich entstandenen Personalausgaben

- ☑ Vorlage von Nachweisen ist grundsätzlich nicht erforderlich

Die Dokumentation der Sachausgaben verbleibt beim Zuwendungsempfänger!



Aktuelle Informationen



[Förderfinder](#) [Aktuelles](#) [Karriere](#) [Kontakt](#) [Presse](#) [Corona-Info](#) [English](#)

[Förderprogramme](#)

[Service](#)

[Die SAB](#)



SÄCHSISCHE AUFBAUBANK

Ihre Förderbank in Sachsen

Alle erforderlichen Unterlagen stehen auf den Programmseiten in aktueller Form zur Verfügung!

Vielen Dank!

